

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/8/13 B2119/96

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 13.08.1996

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Grundverkehrsrecht

Rechtssatz

Keine Folge

Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung zu einem "Bevollmächtigungsvertrag" hinsichtlich eines geschlossenen Tiroler Hofes.

Die belangte Behörde machte zwingende öffentliche Interessen geltend, da bereits der Rechtserwerb des Beschwerdeführers durch Kaufvertrag am geschlossenen Hof rechtskräftig grundverkehrsbehördlich versagt und eine dagegen an den Verfassungsgerichtshof gerichtete Beschwerde als unbegründet abgewiesen worden sei.

In Übereinstimmung mit der belangten Behörde ist davon auszugehen, daß angesichts des E v 28.11.94B270/94, am sofortigen Vollzug des angefochtenen Bescheides zwingende öffentliche Interessen bestehen.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B2119.1996

Dokumentnummer

JFR_10039187_96B02119_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at